



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 UVPG

Im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 69 Nr. 2 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) beantragt die Ortsgemeinde Dahlheim (Verbandsgemeinde Loreley), aufgrund eines festgestellten Sanierungsbedarfs, einen Teilabschnitt des Dahlheimer Baches, als Gewässer III. Ordnung, offenzulegen und teilweise die vorhandene baufällige Bachverrohrung unterhalb der Mittelstraße zu erneuern.

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Dahlheim, Flur: 4, Flurstücke: 71, 73, 74, 92/2, 112/2 sowie teilweise Flur: 10, Flurstücke: 32, 43, 44 entlang der Wellmicher Str. bis zum Kreuzungsbereich Mittelstraße und soll im Zuge des Ausbaus der L 334 durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) zur Erneuerung der Ortsdurchfahrt Dahlheim durchgeführt werden.

Mit der Herstellung eines offenen Gewässers lässt sich eine Aufwertung und ökologische Verbesserung des Gewässerabschnittes erzielen. Durch die Renaturierung dieses Gewässers, d. h. Wiederherstellung einer natürlichen Sohle, Aufweitung des Gewässers, Rückbau der verrohrten und verbauten Gewässerbereiche, soll die Strukturgüte im Hinblick auf die biologische Durchgängigkeit, die Laufentwicklung sowie das Längs- und Querprofil deutlich verbessert werden.

Die Maßnahme bedarf der Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hierzu wurden der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als zuständige Untere Wasserbehörde entsprechende Antragsunterlagen mit Fachplanung vorgelegt. Das Verfahren wird hier unter dem Aktenzeichen 6/61-1-WR-Nr. 8105 durchgeführt.

Im anhängigen Genehmigungsverfahren ist durch die Genehmigungsbehörde gem. § 7 UVPG i. V. m. der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ der Anlage 1 zum UVPG zu überprüfen, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. In diesem Fall erfolgt gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung.

Bei dieser Vorprüfung war anhand der Kriterien der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der v. g. Auflistung vorliegen. Die Prüfung hat unter Einbeziehung von Fachbehörden ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden sind, weshalb für die v. g. Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de/rp>) eingesehen werden. Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bei der Unteren Wasserbehörde zugänglich.

Bad Ems, den 10.08.2022

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Im Auftrag:

Britta de Vries